

## § 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für bestehende Geschäftsbeziehungen zwischen der meetingswitch GmbH & Co. KG (nachfolgend meetingswitch genannt) und ihren Kunden sowie zwischen meetingswitch und den Leistungserbringern, insbesondere bei der Vermittlung im Rahmen des Geschäftsbereichs meetingswitch-Service.
2. Kunde im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Veranstaltungsorganisator, ein Geschäftsreisender oder sonstiger Dritter, der meetingswitch mit der Recherche nach einer Tagungsstätte, einem Businesshotel, einer Location oder eines sonstigen Dienstleisters betraut.
3. Leistungserbringer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist derjenige, der über meetingswitch ein Angebot unterbreitet.
4. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Leistungserbringers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich bzw. in der eigenen Technik ihrer Geltung zustimmen.

## § 2 Vermittlung

1. meetingswitch wird ausschließlich als Vermittler tätig. Ein Vertrag kommt direkt zwischen dem von meetingswitch vermittelten Kunden und dem Leistungserbringer zustande. meetingswitch gibt daher nur Erklärungen im Namen ihres Kunden (Anfrageübermittlung an Leistungserbringer) weiter, nicht aber Erklärungen im eigenen Namen ab. Gleiches gilt für die an den Kunden übermittelten Informationen des Leistungserbringers (Angebotsübermittlung an Kunde).
2. Die Vermittlung erfolgt zwischen meetingswitch und dem Leistungserbringer mittels Angebotseinholung aufgrund einer übermittelten Anfrage. Dies kann über die eigene Technik von meetingswitch, schriftlich, per Fax, per E-Mail, telefonisch oder mündlich erfolgen. Bei Abgabe eines Angebotes kommt ein Vermittlungsauftrag zustande.
3. Der Vermittlungsauftrag gilt jeweils für eine individuelle Anfrage, kommt bei jeder Angebotsabgabe gegenüber dem Kunden von meetingswitch zustande und endet im Erfolgsfall mit der Begleichung der festgelegten Vermittlungsgebühr durch den Leistungserbringer.

## § 3 Zustandekommen des Hauptvertrages

1. meetingswitch übermittelt dem Leistungserbringer ein Anfrageformular, das die Leistungen, die der meetingswitch-Kunde benötigt, beinhaltet. Auf Basis dieser Anfrage unterbreitet der Leistungserbringer ein Angebot. Dieses Angebot ist sowohl gegenüber dem Kunden von meetingswitch als auch gegenüber meetingswitch verbindlich. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, das Angebot wahrheitsgemäß und mit der größten Sorgfalt zusammenzustellen und meetingswitch darüber zu informieren, sobald sich Teile des Angebotes ändern.
2. Der Leistungserbringer übermittelt meetingswitch das verbindliche Angebot, das meetingswitch an den Kunden weiterleitet. Ist der Kunde mit diesem Angebot einverstanden, teilt er dies meetingswitch mit, woraufhin meetingswitch den Leistungserbringer über eine erfolgreich zustande gekommene Vermittlung unterrichtet.

## § 4 Vermittlungsgebühr

1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, für die Vermittlungstätigkeit von meetingswitch bei Abschluss eines entsprechenden Hauptvertrages zwischen dem Leistungserbringer und dem meetingswitch-Kunden an meetingswitch einmalig eine **Vermittlungsprovision von 10% zzgl. der gesetzl. MwSt. des Veranstaltungsumsatzes inkl. Nebenkosten zu zahlen.**
2. Die Vermittlungsgebühr ist fällig 30 Tage nach dem Ende der Veranstaltung. Alle Rechnungsbeträge sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf

das angegebene Konto von meetingswitch zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt. Auslandsüberweisungen sind kosten- und spesenfrei zu leisten.

## § 5 Haftung

1. Eine Haftung von meetingswitch aufgrund unsachgemäßer Angaben des Leistungserbringers, eines nicht zustande gekommenen Vermittlungsgeschäfts oder nur teilweiser oder mangelhafter Vertragserfüllung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Tätigkeit von meetingswitch beschränkt sich ausschließlich auf die Vermittlungsleistung. Gegenseitige Ansprüche sind also ausschließlich zwischen dem Leistungserbringer und dem Kunden abzuwickeln.

## § 6 Vertraulichkeit / Datenschutz

1. Leistungserbringer und meetingswitch versichern sich gegenseitig Vertraulichkeit über alle zwischen ihnen getroffenen Absprachen. Sowohl der Leistungserbringer als auch meetingswitch bewahren über sämtliche sich aus ihrer Geschäftsverbindung ergebenden Informationen Stillschweigen.
2. Leistungserbringer und meetingswitch verpflichten sich, auch ihre Mitarbeiter, die im Rahmen der Geschäftsverbindung eingesetzt werden, zur Einhaltung der in Absatz 1 getroffenen Vertraulichkeit-Vereinbarung zu verpflichten.
3. Die personenbezogenen Daten des Kunden, die von meetingswitch zur Bearbeitung der Anfrage an den Leistungserbringer übermittelt werden, dürfen vom Leistungserbringer nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Zweckbindung der Datenübertragung zu berücksichtigen und sich bei der Datennutzung entsprechend den Vorgaben des Datenschutzgesetzes zu verhalten.
4. Leistungserbringer und meetingswitch versichern, dass sie die personenbezogenen Kundendaten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass sie gesetzlich dazu verpflichtet wären oder der Kunde vorher ausdrücklich einer Weitergabe zugestimmt hat.

## § 7 Gerichtsstand / Erfüllungsort

1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Unternehmens Bad Kreuznach. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort Bad Kreuznach. meetingswitch ist berechtigt, auch am Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

## § 8 Sonstiges

1. Einseitige Erklärungen des Vertragspartners sind ohne schriftliche Bestätigung von meetingswitch unwirksam. Mündliche Nebenabsprachen sind nur gültig bei schriftlicher Bestätigung durch meetingswitch. Vertragsänderungen und Ergänzungen einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. meetingswitch behält sich das Recht vor, die AGB ohne besondere Mitteilung zu ändern und mit der Kennzeichnung durch ein Aktualisierungsdatum in der aktuellen Form auf der Website zu veröffentlichen. Der Vertragspartner erkennt die Veröffentlichung an dieser Stelle als hinreichende Bekanntgabe an.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich als nicht rechtswirksam erweisen oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren oder sich eine Vertragslücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Zur Auffüllung der Vertragslücke oder anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt berücksichtigt hätten.

